

Nr. 6298 1J
1994 -03- 17

11/1994 der Beilagen zu den Statutarischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
Anfrage

der Abg. Dr. Kräuter, Dr. Ilse Mertel
und Genossen
an den Präsidenten des Rechnungshofes
betreffend Indiskretionen im Zusammenhang mit Rechnungshof-Rohberichten

In der Ausgabe Nr. 9/1994 des Wochenmagazins "profil" vom 28. Feber 1994 bezieht sich der Redakteur Alfred Worm zum wiederholten Male - oder besser: eigentlich wie üblich - auf einen Rohbericht des Rechnungshofes. Der Artikel trägt die Überschrift "Verkehrter Freiverkehr" und befaßt sich mit dem System der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten. Im gegenständlichen Artikel werden scheinbar Originalpassagen aus dem den Abgeordneten nicht zugänglichen Rohbericht zitiert, die unter Anführungszeichen gesetzt sind und mit dem Kürzel "(RH)" gekennzeichnet sind.

Dieses uns öfter vorkommende Bild wird diesmal aber durch einen Umstand erweitert, der den anfragestellenden Abgeordneten zumindest etwas eigenartig erscheint. So sieht Art. 21 Abs. 1 B-VG vor, daß der Rechnungshof zur Überprüfung der Gebarung ...berufen ist. Weiters normiert Art. 126b Abs. 5 B-VG, daß die Überprüfung des Rechnungshofes sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken hat.

Im genannten Artikel wird jedoch in den letzten Absätzen ein Vorschlag des Rechnungshofes präsentiert, der eine Umstellung des Förderungssystems bei Schülerfreifahrten - von Sachleistungen zu Geldleistungen - beinhaltet, dabei zugibt, daß einzelne Härtefälle vorliegen können, weiters den Schülern eine Mindestgehstrecke von zwei Kilometern zumutet - unabhängig beispielsweise von der Beschaffenheit dieser Gehstrecke und der dort zu erwartenden Gefährdung der Gesundheit und des Lebens von Schülern sowie des Alters der Kinder an und für sich - sowie von Eigenvorsorge im ländlichen Bereich ausgeht. Hier scheint den anfragestellenden Abgeordneten eine Überschreitung der verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Rechnungshofes vorzuliegen, wenn die Berichterstattung stimmt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Präsidenten des Rechnungshofes folgende

A n f r a g e n :

1. Ist Ihnen bekannt, woher der Redakteur Worm diesen Rechnungshof-Rohbericht erhalten hat ?
2. Können Sie ausschließen, daß eine Indiskretion von Seiten des Rechnungshofes vorliegt ?
3. So sehr die Frage in einem gewissen Spannungsverhältnis zu § 91a GOG steht: Welche Maßnahmen im Sinne der Diensthoheit und im Sinne der Organisation des Rechnungshofes setzen Sie, um Ihr Verständnis hinsichtlich der Kompetenzen des Rechnungshofes in Hinblick auf Gebarungsüberprüfungen in inhaltlicher Art umzusetzen ? Durch welche Maßnahmen sichern Sie die verfassungsmäßige Gestaltung von Rechnungshofberichten, insbesondere in Hinblick darauf, daß Kompetenzzüberschreitungen von Seiten des Rechnungshofes ausgeschlossen werden ? Was halten Sie vom Vorschlag des Rechnungshofes, der in den letzten Absätzen des genannten Artikels dargestellt wird, insbesondere in Hinblick auf die verfassungsmäßige Rolle des Rechnungshofes als Organ der Gebarungskontrolle ?